

keiten können sich ergeben, wenn der Irrsinn zweifelhaft ist. Bei ausgesprochenem Irrsinn des Bedrängers wird der Heiratskandidat auch leicht den Schutz der Behörden finden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Zur Entstehung des Institutes der Kanoniker.) Vom 12. bis 19. Oktober 1930 tagte in Athen der Byzantinologen-Kongreß. Prof. Dr Arnold Pöschl aus Graz hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag „Die byzantinischen Kanonikerchöre als Ursprung der abendländischen Stiftskirchen“. Es wird darin Folgendes ausgeführt: Die Kanoniker (und Kanonissen) sind ursprünglich die kirchlichen Berufssänger. Ihre Einführung fällt genau mit der Einführung und Ausbreitung der feierlichen Gesangsliturgie seit dem 4. Jahrhundert zusammen. Im alten Orient sind die Kanoniker die Musikgebildeten. Daher begegnen kirchliche Kanoniker zuerst unter den musikbeschäftigten Klerikern (Psalten, Lektoren). Mit Rücksicht auf musikalische Kenntnisse werden sogar die Katechumenen unter die Kanoniker aufgenommen. Kanonikerchöre finden sich zuerst an großen Kirchen des Orients: Antiochien, Jerusalem, Alexandrien u. s. w. Im Okzident erscheinen größere Kirchenchöre zunächst in Italien. Die Kanoniker von Ravenna wurden geradezu cantores genannt. In Gallien finden sich seit dem 6. Jahrhundert Kanoniker an größeren Kirchen. Charakteristisch ist auch, daß gerade an den Mittelpunkten der feierlichen Gesangsliturgie (Metz, Tours) die Kanonikatskapitel sich entwickelten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. Nochmals zur Frage der Notfristengeltung für den defensor vinculi.) (Vgl. Th.-pr. Qu.-Schr. 1930, S. 597 f. u. 817 f.) Von der Geltung der Fristen für den defensor vinculi kann nur dann die Rede sein, wenn solche für ihn festgesetzt sind; nun aber gibt es für die Wiederaufnahme der Eheprozesse nach can. 1989 in Verbindung mit can. 1903 keinen Termin, vielmehr kann die Wiederaufnahme jederzeit, auch nach noch so langer Zeit, eingeleitet werden, wenn nur neue Dokumente oder gewichtige Argumente vorhanden sind. In diesem Falle kann von einer Notfrist überhaupt keine, aber gar keine Rede sein. Darum scheidet dieser Fall hier auch gänzlich aus.

Nur zweimal spricht der Kodex von den Appellationsfristen, die für den defensor vinculi bestimmt sind. Das eine Mal in can. 1986, wo es heißt, daß der defensor vinculi innerhalb der gesetzlichen Frist gegen das erste auf Ungültigkeit der Ehe lautende Urteil das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen hat. Diese gesetzliche Frist beträgt zehn Tage für die Anmeldung beim Unterrichter und 30 Tage, wofür dieser Termin nicht verlängert wurde, für die Einführung der Berufung beim Ober-